

SATZUNG

Waldkindergarten Ilimmünster e.V. (Fassung 04.11.2009)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Waldkindergarten Ilimmünster e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ilimmünster.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter. Bei entsprechender Nachfrage kann der Kindergarten in einen integrativen Kindergarten umgewandelt werden. Ein Waldkindergarten ist eine Einrichtung im Vorschulbereich unter freiem Himmel, in einem geeigneten Wald- und/oder Wiesengrundstück, in der Kindern unter fachkompetenter pädagogischer Anleitung hauptsächlich folgende Ziele vermittelt werden:

1. Elementares Erleben.
2. Förderung des natürlichen Bewegungsdrangs unter Einhaltung gesetzter Grenzen.
3. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers und Immunsystems durch den Aufenthalt in der freien Natur.
4. Soziales und ganzheitliches Lernen zur Erlangung der Schulreife.
5. Verantwortung für Umwelt, Mitmenschen und sich selbst zu tragen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gründung eines Waldkindergartens in Ilimmünster.
2. Errichtung einer eigenen Trägerschaft.
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Waldpädagogik.
4. Zusammenarbeit mit Waldkindergärten und anderen pädagogischen Einrichtungen im Kindergarten- und Grundschulbereich sowie Mitarbeit in Vertretungen der Kindergärten.
5. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft.
3. Es ist eine Einzel- oder Familienmitgliedschaft möglich: eine Familienmitgliedschaft berechtigt zwei Personen zur Stimmabgabe. Zudem unterstützt der höhere Mitgliedsbeitrag die Vereinsarbeit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitglieds,
 - b) Ausschluss des Mitglieds,
 - c) Tod des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen muss gewahrt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder andere Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Beitragszahlungen länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist.
3. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festlegung der Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung getroffen. Das im Waldkindergarten Ilimmünster e. V. angestellte pädagogische Personal ist vom Vereinsbeitrag freigestellt.

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen und setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitz
- b) 2. Vorsitz
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Beisitzer

2. Grundsätze

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der 1. und 2. Vorsitzende können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- d) Mitglied des Vorstands kann nur ein Vereinsmitglied werden.
- e) Jedes Vorstandsmitglied ist innerhalb des Vorstands einzeln stimmberechtigt.
- f) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden und erzielten Erträgen stehen. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- g) Die Gehalts- sowie Vereinsbuchhaltung wird an eine oder mehrere Fachkräfte vergeben.
- h) Der Vorstand handelt gemäß der Satzung.

- i) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- j) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen veranlagt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Redaktionelle Formulierungen obliegen dem Vorstand. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht ein zweiwöchiges Widerspruchsrecht.

3. Aufgaben

- a) Der Vorstand lädt einmal im Jahr im ersten Quartal des jeweils neuen Geschäftsjahres (d.h. September bis November) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- c) Die Einladung für Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im „Bayerischen Taferl“ unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus (Absendedatum zählt). Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- d) 1. und 2. Vorsitzender führen gemeinsam die laufenden Vereinsgeschäfte. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung den Antrag stellen, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten. Die Mitgliederversammlung soll die Gründe des Vorstands anhören und mit 2/3-Mehrheit entscheiden.
- e) Alle Vorstandsmitglieder nehmen regelmäßig an Sitzungen teil. Beschlüsse werden dort mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Protokolle werden verfasst.
- f) 1. und 2. Vorsitzender erstellen einen abschließenden Jahresbericht, sowie eine Planung für das kommende Geschäftsjahr.
- g) 1. und 2. Vorsitzender bzw. Kassier stellen einen abschließenden Finanzbericht vor.
- h) Der Vorstand legt aufgrund der Finanzplanung die Höhe der Kindergartenbeiträge fest. Er orientiert sich hierbei an den aktuellen Beiträgen der Regelkindergärten des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm.
- i) Der Vorstand macht die Satzung allen Mitgliedern zugänglich.
- j) Der Vorstand trifft die Entscheidung bezüglich des Kindergartenpersonals. Das pädagogische Personal hat das Recht der Anhörung.

4. Ausscheiden aus dem Vorstand

Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds werden seine Aufgaben vom verbleibenden Vorstand übernommen, bis der Posten durch die Wahl der Mitgliederversammlung neu besetzt ist. Eine ordnungsgemäße Übergabe an den Nachfolger ist mit Ausnahme höherer Gewalt (Krankheit, Tod) obligatorisch. Tritt der Gesamtvorstand zurück, so ist eine Neuwahl zeitnah anzuberaumen. Bis dahin führt der amtierende Vorstand die Geschäfte ordnungsgemäß weiter.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Grundsätze

- a) Jedes Mitglied ist angehalten, die Idee des Waldkindergartens Immünster e.V. in der Gesellschaft positiv darzustellen und zu vertreten.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des jeweils neuen Geschäftsjahres statt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- e) Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- f) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit berät sich der Vorstand und entscheidet.
- g) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgen sie geheim. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- h) Personenwahlen, die den Vorstand betreffen, sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

2. Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von einem Jahr.
- b) Sie wählt einen Kassenprüfer.
- c) Sie stellt Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung.
- d) Sie verabschiedet eine gemeinnützige Satzung für den Verein. Satzungsänderungen müssen ins Vereinsregister eingetragen werden.
- e) Sie ist berechtigt, die Satzung zu ändern oder aufzuheben. Dazu muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein und dann mit einer 2/3-Mehrheit für eine Änderung oder Aufhebung zustimmen.
- f) Sie ist berechtigt, den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder vorzeitig abzuwählen.
- g) Die Mitglieder sind mit einer 1/3-Mehrheit berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zu verlangen. Dazu müssen Zweck und Gründe schriftlich dargelegt werden.
- h) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.
- i) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- j) Sie gibt Anregungen zu öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Informationsveranstaltungen, Vorträge, Basare etc.) in Kooperation mit Vorstand, pädagogischem Personal und Elternbeirat.
- k) Sie beschließt die Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jeweils zu Beginn der darauffolgenden Mitgliederversammlung desselben Organs von diesem zu verabschieden. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Abschriften der Protokolle sind beim Vorstand abzurufen oder einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Folgt der Verein nicht mehr seiner Zweckbestimmung, ist der Vorstand berechtigt, den Verein unverzüglich aufzulösen und alle laufenden Geschäfte zu beenden. Zunächst bemüht sich der Vorstand jedoch einmalig um die Einberufung einer Mitgliederversammlung, welche die Vereinsauflösung beschließt. Sollte die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit der zur Auflösung benötigten Mehrheit nicht zustande kommen, entscheidet der Vorstand über die Auflösung des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, ausschließlich zur Verwendung für die Erziehung und Bildung von Kindern.

§ 12 Inkrafttreten

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung wurde heute beschlossen.

Waldkindergarten Immünster e.V.,

4. November 2009 in Immünster:

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Jana Axthammer
1. Vorsitzende

Gabriele Mahl
Kassiererin

Andrea Wehrheim
Schriftführerin

Maja Bosch
Beisitzerin